

# G e s e z s a m m l u n g

für das

Königreich Sachsen.

5.

## 9.) M a n d a t,

die Einführung der alterbländischen Prozeßgesetze, sammt was dem anhängig,  
in der Oberlausiz betreffend,

vom 13ten März 1821.

Wir Friedrich August, von GOTTES Gnaden, König von Sachsen u. c. u. c. thun hiermit kund und zu wissen, daß Wir, auf erfolgte Erklärung Unserer getreuen oberlausizischen Stände von Land und Städten, und vernommenes Dafürhalten der Behörden, für gut gefunden haben, in Unserem Markgrathum Oberlausiz die in Unsern alten Erblanden geltenden Prozeßgesetze, mit einigen, wegen der dortigen Verfassung, nöthigen Modificationen einführen, auch sonst einige Veränderungen in dem daselbst gewöhnlichen Verfahren bei bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten treffen zu lassen, und verordnen daher Folgendes.

### §. 1.

Der durch den Prager Vertrag zwischen Land und Städten vom Jahre 1554. Tit. Der Mandats-  
von Hülfen und Schulden u. c. die Canzleitare vom Jahre 1562. §. XXXVIII, und die prozeß und das  
darauf gegründete  
Kudolphsche Polizeiordnung vom Jahre 1582. Tit. von Hülfen und Aufgeboten u. c. begrün-  
dete Hülfesatz